



Brüssel, den 7. Dezember 2015  
(OR. fr)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0136 (COD)**

---

---

14903/15  
ADD 1

CODEC 1642  
AGRI 634  
VETER 107  
AGRILEG 238  
ANIMAUX 61  
SAN 419

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Rechtsakte auf dem Gebiet der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (erste Lesung)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates

= Erklärungen

---

### **Erklärung Österreichs**

Österreich möchte in Bezug auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung in Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") auf Folgendes hinweisen:

Kernstück der Verordnung sind aus österreichischer Sicht die nach Art. 5 der Verordnung gelisteten Krankheiten, da auf diese die spezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung Anwendung finden. Österreich bedauert es sehr, dass in dieser Frage nicht der in der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 ("Finanzverordnung") gewählte Ansatz oder eine Streichung von Krankheiten aus der Liste nur über das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt.

Österreich ist besorgt, dass durch das gewählte Verfahren bestimmte Krankheiten, für die seit Jahrzehnten bereits in der EU-Gesetzgebung Zusatzgarantien verankert sind, wegfallen könnten. Einen besonderen Tiergesundheitsstatus zu erreichen, ist für die Mitgliedstaaten mit hohen Kosten und großem Zeitaufwand verbunden. Den erreichten Status nun allenfalls aufgrund einer Änderung der Rechtslage, die auf ein möglichst einheitliches Niveau in der Union abzielt, zu verlieren, ist nicht angemessen. Österreich unterstützt die Idee eines vergleichbaren Tiergesundheitsniveaus, dies darf aber nicht durch Nivellierung nach unten erreicht werden. Wenn sich der Tiergesundheitsstatus in der EU unter dem neuen Regime verschlechtert und nicht zumindest gehalten oder sogar verbessert werden kann, hätte dies auch eine negative Wirkung auf die öffentliche Meinung.

Österreich wird daher gegen den Standpunkt des Rates in erster Lesung in Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") stimmen.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich möchte dem Vorsitz sowie den früheren Vorsitzen seinen Dank für ihre harte Arbeit und ihre Entschlossenheit, die Tiergesundheitsverordnung in die abschließende Phase zu bringen, aussprechen. Das Vereinigte Königreich möchte insbesondere die Flexibilität bei der geeigneten Reaktion auf Seuchengefahren und den Schwerpunkt der Verordnung auf Seuchenvorbeugung sowie -bekämpfung erwähnen, die auf einem risikobasiertem Ansatz gründen, den das Vereinigte Königreich sehr begrüßt. Der Schutz unserer einzelnen Länder und der Union vor Tierseuchen hat für uns alle oberste Priorität, und die Verordnung trägt maßgeblich dazu bei, die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen und das hierzu erforderliche Vorgehen zu vereinfachen. Das Vereinigte Königreich bedauert daher, diese Verordnung nicht unterstützen zu können, insbesondere aufgrund der Bereiche, in denen technische Einzelheiten durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden sollen, beispielsweise die Liste der Tierseuchen, auf die die Verordnung Anwendung findet. Aus diesen Gründen LEHNT das Vereinigte Königreich die Verordnung AB.

## Erklärung Sloweniens

Slowenien befürwortet die Mehrzahl der Vorschriften der neuen Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") sowie die Modernisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit und möchte all jenen, die dazu beigetragen haben, diesen Vorschlag bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens zu bringen, seinen Dank und seine Glückwünsche aussprechen. Das Tiergesundheitsrecht wird zweifelsohne weitere Klarheit in das EU-System zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von Tierseuchen bringen.

Dennoch ist Slowenien der Auffassung, dass die neue Verordnung über Tiergesundheit auch einen neuen und verbesserten Ansatz für die Auflistung übertragbarer Seuchen fördern sollte, der das Kernstück dieses Dokuments bilden und den eigentlichen Grund dafür darstellen sollte, die gewaltige Aufgabe der Modernisierung dieser höchst wichtigen Gesetzgebung anzugehen. Der Vorschlag in seiner endgültigen Fassung ist nach Ansicht Sloweniens nicht nach diesen Vorstellungen konzipiert.

Die neue Auflistung von Seuchen wird die Grundlage für eine weitere Kategorisierung von Seuchen bilden und muss daher auf dem neuesten Stand sein. In seiner endgültigen Fassung enthält der Vorschlag die aus der neuen Finanzverordnung (VO 652/2014) übernommene Liste. Leider enthält diese Liste nur Seuchen, die für eine finanzielle Intervention der EU relevant sind, so dass eine Reihe übertragbarer Seuchen, für die es derzeit eine Regelung gibt und die sich auf den Handel und auf das Tiergesundheitsmanagement auswirken (z.B. Enzootische Rinderleukose, Aujesky-Krankheit, infektiöse Rinder-Rhinotracheitis), nicht in den Geltungsbereich des neuen Tiergesundheitsrechts fallen. Überdies war die Liste zum Zeitpunkt des Erlasses der Finanzverordnung nicht aktualisiert worden. Daher enthält sie Seuchen, die bereits vor Jahren von der Liste der OIE gestrichen wurden (z.B. Teschener Krankheit) und Seuchen, die als vollständig ausgerottet gelten (z.B. Rinderpest).

Darüber hinaus hat Slowenien Bedenken wegen des vorgesehenen Verfahrens für die Aktualisierung der genannten Seuchenliste. Im gesamten Verlauf der Beratungen hat Slowenien den Standpunkt vertreten, dass das Rechtsinstrument für die Aktualisierung der Liste ein Durchführungsrechtsakt sein sollte und nicht ein delegierter Rechtsakt.

Auch wenn Slowenien das allgemeine Konzept des neuen Tiergesundheitsrechts begrüßt, wird Slowenien SICH aus den obengenannten Gründen bei der Abstimmung über die Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") ENTHALTEN.